



Satzung

Artikel 1

Namen, Sitz und Verbandszugehörigkeit

- 1.1 Der Verein führt den Namen „THW – Helfervereinigung Neuhof“. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Neuhof.
- 1.3 Der Verein erwirbt die Mitgliedschaft in der THW – Landeshelfervereinigung Hessen.
- 1.4 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Artikel 2

Aufgaben

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr und die Förderung der Jugendpflege. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Beschaffung, Bereitstellung und Unterhaltung von Geräten zur Rettung aus Lebensgefahr, zur Erhöhung des Ausbildungsstandes und der Einsatzbereitschaft der Helfer des THW in Hessen.
 - b) Förderung der Jugendpflege und der Jugendarbeit innerhalb des Technischen Hilfswerkes.
 - c) Verbesserung der räumlichen Unterbringung der Geräte sowie der Ausbildungseinrichtungen des THW.
 - d) Werbung für den Gedanken der freiwilligen und ehrenamtlichen Mitwirkung im THW.
 - e) Beschaffung von Geld- und Sachmitteln zur Förderung der Maßnahmen von b) bis d).
 - f) Finanzierung von Vorhaben, die den Zwecken von a) bis d) dienen.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



- 2.3 Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.

Artikel 3

Organisationsverständnis

- 3.1 Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zur Bundesanstalt Technisches Hilfswerk oder deren gewählter Helfervertretung. Er will vielmehr die Arbeit der Vorgenannten nach Möglichkeit unterstützen und fördern.
- 3.2 Der Verein kann zu den gesetzlichen und anderen Regelungen, welche die Bundesanstalt THW betreffen, Stellung nehmen.

Artikel 4

Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig.
- 4.2 Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die Zwecke des Vereins auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.
- 4.3 Aktives Mitglied oder Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person oder die THW - Ortsjugend der THW-Jugend e.V. sein; passives Mitglied auch andere juristische Personen. Alle aktiven Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder haben Stimmrecht.
- 4.4 Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen Antrag voraus, darin hat der Antragsteller zu erklären, ob er als aktives oder passives Mitglied beitreten will.
- 4.5 Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
Bei Ablehnung brauchen Gründe nicht mitgeteilt zu werden.
- 4.6 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- 4.7 Die Mitgliedschaft endet im Allgemeinen durch Tod, bzw. durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen,
Ausschluss nach Art. 4.8,
Austritt nach Art 4.9.
Für die Ortsjugend endet die Mitgliedschaft durch Auflösung, Ausschluss oder Austritt.



- 4.8 Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft die Interessen, das Ansehen des Vereins oder des THWs, so ist es vom Vorstand anzuhören und kann danach von ihm durch Beschluß mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluß ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene binnen 4 Wochen Widerspruch ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluß.
- 4.9 Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muß mindestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden.

Artikel 5

Mittel des Vereins

Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie aus Spenden und Umlagen.

Artikel 6

Beiträge und Spenden

- 6.1 Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mindestmitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung in einer solchen Höhe festgelegt wird, daß zumindest die dem Verein obliegenden Beitragsverpflichtungen gegenüber der THW-Landeshelfervereinigung Hessen befriedigt werden können.
- 6.2 Der Verein ist berechtigt, die Erhebung von Umlagen zu beschließen.
- 6.3 Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten.
- 6.4 Beiträge sind bis zum 31.03. des Geschäftsjahres fällig. Die der THW – Landeshelfervereinigung Hessen zustehenden Beiträge sind bis zum 31.03. des Geschäftsjahres dort hin abzuführen.
- 6.5 Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechts für die Dauer des Zahlungsverzugs. Ist mehr als ein Jahresbetrag rückständig, so kann das Mitglied im Verfahren des Art. 4.7 aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt und der Vorstand den Beitrag stundet oder erlässt.



Artikel 7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind
die Mitgliederversammlung,
der Vorstand.

Artikel 9

Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
Die Körperschaft der Ortsjugend entsendet je angefangene 5 Mitglieder einen stimmberechtigten Vertreter in die Mitgliederversammlung. Der Schlüssel kann einvernehmlich verändert werden.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen/Tagesordnungspunkten verlangt oder vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird. Ferner ist sie auch dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es fordert.
- 9.3 Die Mitgliederversammlung beschließt über
- vermögenswirksame Angelegenheiten, die im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 EUR übersteigen oder nennenswerte Folgekosten nach sich ziehen. Hiervon unberührt bleibt die eigenständige Mittelverwaltung der Ortsjugend gem. 12.2.
 - mittel- und längerfristige Verträge. Hiervon unberührt bleibt die eigenständige Mittelverwaltung der Ortsjugend gem. 12.2., soweit diese mit den der Ortsjugend zur Verfügung stehenden Mitteln oder vertraglich zugesagten Zuwendungen finanziert werden können. Darüber hinausgehende Verpflichtungen können nur



im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand getätigt werden.

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
- Wahl / Entlastung des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Empfehlungen / Erklärungen, welche die örtliche THW – Jugend betreffen. (Die Eigenständigkeit der THW – Jugend wird dadurch nicht berührt)
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

Artikel 10

Vorstand

10.1 Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem

Vorsitzenden,

stellvertretenden Vorsitzenden,

Schatzmeister

b) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand,

sowie aus dem

Ortsbeauftragten des örtlichen THW - OV's, lediglich mit beratender Stimme,

Schriftführer,

Ortsjugendleiter der örtlichen THW – Jugend,

stellvertretendem Ortsjugendleiter der örtlichen THW - Jugend,

Helfersprecher des örtlichen THW – Ortsverbandes,

Jugendbetreuer des örtlichen THW – Ortsverbandes.

Sofern Helfersprecher und Jugendbetreuer nicht dem Verein angehören, haben sie lediglich beratende Stimme.

10.2 Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist im Übrigen in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig.

10.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.



Artikel 11

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- 11.1 Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.
- 11.2 Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufung soll im Regelfall zwei Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin erfolgen.
- 11.3 Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig
- 11.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 11.5 Jeder Stimmberechtigte und jede mit beratender Stimme ausgestattete Person können Anträge an die Mitgliederversammlung richten.
Die Anträge müssen bis zum Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich gestellt und über den Vorstand eingereicht werden. Sie müssen spätestens auf der übernächsten auf den Antragseingang folgenden Sitzung behandelt werden.
- 11.6 Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Eine Satzungsänderung ist nur mit 2/3 Mehrheit möglich.
Die Auflösung ist nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit möglich.
- 11.7 Wahlen erfolgen in getrennter Abstimmung für jedes Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl für dieses durchzuführen. Bei mehreren Kandidaten sowie auf Wunsch auch nur eines Stimmberechtigten, ist die Wahl geheim durchzuführen.
- 11.8 Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen



Artikel 12

Jugend

- 12.1 Der Verein hat im Hinblick auf Art. 2.1 b) zu gewährleisten, dass die für die Förderung der THW - Jugend notwendigen Geldmittel aufgebracht und zweckmäßig verwendet werden.
- 12.2 Die Ortsjugend verfügt über die für die Jugendarbeit bereitgestellten Mittel eigenverantwortlich. Hierzu bedient sie sich eines Kontos der Helfervereinigung mit eigenem Verfügungsrecht. Ist die Ortsjugend als Zuwendungsempfänger genannt, sind diese Gelder der Ortsjugend unmittelbar und eigenverantwortlich zur Verfügung zu stellen.
- 12.3 Zum Geschäftsjahresschluss wird die Kasse der Ortsjugend in den Kassenbericht der Helfervereinigung aufgenommen. Sofern die Ortsjugend dieser Pflicht nicht nachkommt, kann dies einen Ausschlussgrund im Sinne des Art. 4.7 darstellen.
- 12.4 Bei Austritt oder Ausschluss der Ortsjugend aus der Helfervereinigung fällt das gesamte Anlage- und Umlaufvermögen der Ortsjugend der örtlichen THW-Jugend zu, welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden hat. Bei Auflösung der Ortsjugend fällt das gesamte Anlage- und Umlaufvermögen der Ortsjugend der organisatorisch zuständigen Landesjugend zu, welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden hat.

Artikel 13

Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstandes

- 13.1 Der Vorstand wird – mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder, die Funktions- oder Mandatsträger des THW und der THW – Jugend sind – für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
- 13.2 Der Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter.
- 13.3 Die Regelung des Art. 11.2 und 11.3 gelten entsprechend.



- 13.4 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 13.5 Die Regelungen des Art. 11.6, Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 13.6 Die Regelung des Art 11.8 gilt entsprechend.

Artikel 14

Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes wird ausgeschlossen, es sei denn, daß vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

Artikel 15

Auflösung

- 15.1 Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks der THW – Landeshelfervereinigung Hessen e.V. zu, welche es ausschließlich für die Aufgabe nach Art. 2 dieser Satzung und ausschließlich für den Ortsverband Neuhof bzw. dessen Rechtsnachfolger zu verwenden hat.
- 15.2 Bei Auflösung der Helfervereinigung fällt das gesamte Anlage- und Umlaufvermögen der Ortsjugend der örtlichen THW-Jugend zu, welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden hat. Bei Auflösung der Ortsjugend fällt das gesamte Anlage- und Umlaufvermögen der Ortsjugend der organisatorisch zuständigen Landesjugend zu, welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden hat.



Artikel 16 **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde in der Sitzung der Mitgliederversammlung vom 29.11.2003 festgestellt.

Die Änderung für die Integration der Jugend wurde in der Sitzung vom 05.09.2008 festgestellt.

Unterschriften der Änderungsmitglieder

s. Protokoll der Sitzung